

89. Kann sich der wegen unzulässiger Zuführungen Verklagte damit verteidigen, daß zur Zeit der Errichtung seines Betriebes die Zuführungen in der Gegend ortsüblich gewesen sind?
B.G.B. §§ 906, 1004.

V. Zivilsenat. Ur. v. 24. November 1906 i. S. Rh. Br.-Akt.-Ges.
(Bekl.) w. D. (Kl.). Rep. V. 120/06.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Auf die Klage hin hatte der erste Richter die Beklagte trotz ihres Widerspruchs verurteilt, die Zuführung von Rauch und Ruß auf das in R.-A. gelegene klägerische Grundstück insoweit, als die Einwirkung dessen Benutzung nicht unwesentlich beeinträchtigt, zu unterlassen und insoweit die zur Vermeidung der Zuführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Beklagten wurde eine Strafe von 300 M für den Zuwiderhandlungsfall auferlegt. Im übrigen (soweit auf Schadenersatz gerichtet) wurde die Klage abgewiesen, die Beklagte aber in alle Streitkosten verurteilt.

Sie legte Berufung ein, der sich der Kläger wegen Abweisung seines Schadenersatzanspruchs anschloß.

Durch Urteil des Oberlandesgerichts wurde einerseits aus dem landgerichtlichen Urteile die Verurteilung zum Treffen von Maßnahmen gestrichen, andererseits der Schadenserzagsanspruch des Klägers als dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, und die Sache wegen des — bis dahin aber ziffermäßig nie geltend gemachten — Schadensbetrags und wegen der Kosten der Berufungsinstanz an das Landgericht zurückverwiesen.

Auf Revision der Beklagten ist nur wegen des Ausspruchs über den Schadenserzags die Sache zurückverwiesen, im übrigen aber die Revision zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Die Revision bekämpft an sich nicht die Feststellung des Berufungsrichters, daß der fragliche Stadtteil von R. reines Willenviertel sei, und daß dort eine Benutzungsart und Zuführungen, wie sie Beklagte betätige, nicht ortsüblich seien.

Ist aber jene Feststellung unangefochten und daher nach § 561 B.P.O. maßgebend, so ergibt sich daraus, daß dadurch die Einrede der Ortsüblichkeit aus § 906 B.G.B. widerlegt wird. Zugleich wird aber damit auch der Revisionsangriff beseitigt, der dahin geht, daß, weil die Gegend erst seit drei Jahren Willenviertel, früher aber Fabrikgegend nach der Beklagten Behauptung gewesen sei, aus Billigkeitsgründen und nach richtiger Auslegung des § 906 die Beklagte das Recht auf ungestörten Fortbetrieb ihrer Brauerei, der Kläger kein Recht zur Klage nach §§ 1004, 906 habe. Dem kann, wenn man auch die erwähnten Tatsachen der Veränderung der Gegend aus einem Fabrik- in ein Willenviertel unterstellt, nicht beigepflichtet werden. Allerdings ist der Revision soviel zuzugeben, daß die bisher von der Rechtsprechung behandelten Fälle, in denen ein älteres Recht auf übermäßige Zuführungen (nach der sog. Präventionstheorie) behauptet wurde, sich mit der gegenwärtigen Sachlage nicht decken. In jenen Fällen bestand der die Zuführungen ausführende Betrieb, ohne sich auf Ortsüblichkeit stützen zu können, früher als das Gebäude oder die Anlage, deren Eigentümer später aus §§ 1004 und 906 B.G.B. klagte. Im vorliegenden Falle dagegen soll die Brauerei zu einer Zeit angelegt worden sein, da wegen Ortsüblichkeit solcher Betriebe ihre Errichtung und Benutzung durchaus berechtigt und unanfechtbar war. Erst später — angeblich erst

seit drei Jahren — soll sich die Gegend allmählich in ein Villenviertel umgewandelt haben, und es wird nun von dem Neuerwerber oder Errichter einer dortigen Villa wegen übermäßiger und nicht ortsbüblicher Zuführungen geklagt. Es kann der Revisionsklägerin auch das zugestanden werden, daß in Fällen der letzteren Art Billigkeitsrückichten auf ein wohl erworbenes Recht des alten Betriebes auf lästige Zuführungen hinweisen könnten; allein gleichwohl muß nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes auch bei solcher Sachlage ganz das gleiche gelten, wie für Fälle des Vorkommens mit einer Anlage (der Prävention) überhaupt. Wenn der § 906 B.G.B. von Zulässigkeit jener Zuführungen spricht, die durch eine Benutzung des anderen Grundstückes herbeigeführt werden, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist, so kann er keine andere Zeit im Auge haben als die der Klagerhebung, nicht etwa eine frühere Zeit, z. B. die der Errichtung des die Zuführungen ausSENDENDEN Betriebes. Es hätte dieses letzte besonders ausgedrückt werden müssen und unschwer ausgedrückt werden können. Indem aber der Gesetzgeber — wie sich auch aus Mot. Bd. 3 S. 267, Prot. S. 3530 flg. ergibt — absichtlich das Zeitwort der Gegenwart statt der Vergangenheitsform wählte, zog er zugleich nur eine richtige Folgerung aus seinen Grundsätzen über den Inhalt des Eigentumsrechts überhaupt. Leitsatz ist der des § 903 B.G.B., wonach der Eigentümer einen anderen von jeder Einwirkung auf die Sache ausschließen kann. Nur aus Rücksichten auf das wirtschaftliche Zusammenleben der Menschen und zum Ausgleich der sich dabei widerstreitenden Interessen sind die Ausnahmen des § 906 zu erwähntem Grundsatz gemacht. Sie beruhen, was die Gemeinüblichkeit der Zuführungen und deren Zulassung betrifft, auf der Billigkeitserwägung, daß die Anschauung und der zu vermutende Wille der Mehrheit der Bewohner und Grundeigentümer einer bestimmten Gegend dafür entscheidend sein soll, ob und inwieweit auch lästigere Zuführungen zu ertragen sind. Auf diesen zu vermutenden Mehrheitswillen kommt alles an; er kann sich, wie das Reichsgericht ebenfalls schon ausgesprochen hat, im Laufe der Zeit, sei es im milderen, sei es im strengeren Sinne, ändern, und er bleibt nicht für eine bestimmte Normalzeit festgelegt. Jeder wegen lästiger Zuführungen Verklagte muß daher beweisen, daß gerade zur Zeit der Klagerhebung

und Prozeßführung solche Zuführungen ortsüblich seien; diesen Einredeweis hat die Beklagte aber nicht nur nicht erbracht, sondern, wie angegeben, hat der Vorderrichter die Einrede sogar für widerlegt erklärt.

Allerdings konnten nach altem Rechte und können nach neuem Rechte durch Verträge Dienstbarkeiten auf Ertragung lästigerer Zuführungen begründet werden; nach altem Rechte war unter Umständen auch die Ersetzung einer solchen Dienstbarkeit möglich. Daß aber eine solche Dienstbarkeit ihr dem Kläger gegenüber zustehe, behauptete die Revisionsklägerin selbst niemals. Wenn sie sich aber auf ein „servitutähnliches“ wohlervorbeneß Recht, etwa ähnlich dem der preussischen Straßenanlieger gegen die Stadtgemeinde, stützt, so fehlt es hierfür an jedem gesetzlichen Anhalt. Es könnte hierbei nur entweder eine nachbarrechtliche Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, oder eine solche des früheren französischen Rechts in Frage kommen. Aber in erster Richtung ist eben nur der § 906 B.G.B. der Sitz dieses nachbarrechtlichen Stoffes, und können andere Bestimmungen zugunsten der Beklagten nicht angeführt werden, und dies ist ebensowenig nach französischem Rechte möglich, von der Revision übrigens auch gar nicht versucht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 11 S. 342.

Muß nach alledem der erste Revisionsangriff versagen, so ist doch der zweite, auf § 304 B.P.D. gestützte, wohlberechtigt.“ . . .